



Merkblatt

Die Hornisse - eine gefährdete Insektenart

Über keine Tierart wurden in der Vergangenheit so viele Unwahrheiten verbreitet wie über unsere größte einheimische Wespenart, die Hornisse (*Vespa crabro*).

Wer kennt nicht den Ausspruch, nach dem angeblich 3 Hornissenstiche einen Menschen und 7 Stiche ein Pferd töten sollen. Nicht nur diese irrtümliche Meinung, die häufig zu einer starken Verfolgung der Hornisse durch den Menschen führt, sondern auch eine allgemeine Verschlechterung der Lebensbedingungen infolge einer Lebensraumzerstörung und Mangel an geeigneten Nistplätzen brachte die Hornisse bereits 1984 auf die "Rote Liste" der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. In weiten Teilen Mitteleuropas gilt sie heute als verschwunden oder ist zumindest selten geworden. Seit dem 1. Januar 1987 genießt die Hornisse in der Bundesrepublik Deutschland besonderen gesetzlichen Schutz.

Lebenszyklus der Hornisse

Bereits Anfang Mai treten nach der Überwinterung die ersten Königinnen auf und beginnen an einer geeigneten Stelle mit der Bildung eines neuen Hornissenstaates. Ein solches Hornissenest erreicht bei freier Entfaltungsmöglichkeit beachtliche Ausmaße und beherbergt auf dem Höhepunkt der Volksentwicklung (August/September) in seltenen Fällen bis zu 600 Individuen. Im Allgemeinen sind es aber Nester mit höchstens 200 Tieren.

Meist fallen die Nester erst in dieser Zeit dem Menschen durch die rege Flugtätigkeit der Tiere auf. Aufwändige Umsiedelungs- oder Vernichtungsmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden müssten, sind als äußerst kritisch zu beurteilen, da zu dieser Jahreszeit ausschließlich Geschlechtstiere (Königinnen und Männchen) schlüpfen. Männchen können nicht stechen.

Eine Vernichtung des Nestes würde den Fortpflanzungserfolg eines ganzen Volkes zunichte machen. Bereits Ende September/Anfang Oktober ziehen sich die neuen Königinnen nach der Paarung in ihr Winterquartier (Erdlöcher, Baumhöhlen, sonstige frostsichere Bereiche) zurück. Alle übrigen Nestinsassen wie Arbeiterinnen, Männchen (Drohnen) und die alte Königin sterben in dieser Zeit ab.

Erst im darauf folgenden Frühjahr beginnen die einzelnen Königinnen erneut mit der Bildung eines neuen Staates. Das alte Nest wird hierbei jedoch nicht wieder besetzt !

Die Nahrung der Hornissen besteht häufig aus Baumsäften und Fallobst. Vor allem erbeuten sie zur Versorgung der Brut aber Insekten. Hierbei bewältigen sie auch große und wehrhafte Arten wie z.B. Wespen. Ein starkes Hornissenvolk verfüttert pro Tag bis zu 500 g Insekten an seine Brut. Die Hornissen erfüllen hierbei eine sehr wichtige Regulationsaufgabe im Naturhaushalt.

Die Gefährlichkeit der Hornissen

Die negative Einstellung des Menschen zu dieser Tierart beruht hauptsächlich auf falschen Überlieferungen bezüglich des Verhaltens der Tiere und der Giftwirkung des Hornissenstichs. Entgegen weitläufigen Meinungen verhält sich die Hornisse **nicht aggressiv**. Außerhalb des Nestbereiches werden Menschen nicht von Hornissen attackiert.

Nur im unmittelbaren Nestbereich von ca. 5 m um das Nest herum kann sie mit Angriffen auf Störungen wie etwa Erschütterungen, hastige Bewegungen, Verstellen der Hauptflugrichtung, Stochern im Nestbereich oder Manipulationen am Flugloch entsprechend reagieren. Häufig gestörte Hornissenvölker zeigen hierbei ein gesteigertes Verteidigungsverhalten, während Völker, die in Ruhe gelassen werden, in der Regel nicht zu Angriffen neigen.

Ein weiterer großer Irrtum besteht bezüglich der Giftwirkung (Toxizität) des Hornissenstiches. Untersuchungen des Hornissengiftes haben gezeigt, dass dieses nicht gefährlicher als Bienen- oder Wespengift ist (Hornissenstiche sind in der Regel jedoch schmerzhafter).

Eine Gefahr dagegen kann - wie bei Bienen- und Wespenstichen auch - bei Allergikern bestehen. Sollten nach einem Hornissenstich allergische Reaktionen wie z.B. Hautreaktionen fernab der Einstichstelle sowie Atem- und Kreislaufbeschwerden auftreten, sollte ärztliche Hilfe hinzugezogen werden.

Schutzbestimmungen

Die Hornisse gilt seit dem 01.01.1987 als besonders geschützte Tierart und wird in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung geführt.

Entsprechend den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 42 ff.) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (z.B. Hornisse) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für Ansiedlungen im menschlichen Bereich wie z.B. in Dachstühlen, Scheunen und Rolladenkästen. Zuwiderhandlungen können grundsätzlich mit Geldbußen geahndet werden.

Eingriffsmaßnahmen an Hornissennestern dürfen daher nicht ohne Genehmigung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden. In Baden-Württemberg sind für die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen die Unteren Naturschutzbehörden (Landratsämter, Stadtkreise) zuständig.

Ist im Einzelfall ein Eingriff an einem Hornissennest geboten, sollte eine Vernichtung des Hornissennestes das letzte Mittel bei Versagung aller anderen Möglichkeiten sein. Grundsätzlich ist vor einer Vernichtung stets die Möglichkeit einer fachgerechten Umsiedlung des Hornissennestes zu prüfen.

Die o.g. Bestimmungen und Vorschriften sind selbstverständlich auch von Hilfsdiensten (z.B. Feuerwehr), gewerbliche Unternehmen im Bereich der Schädlingsbekämpfung (Kammerjäger) oder durch sonstige Personen (z.B. Mitglieder von Imkereiverbänden) zu beachten.